

BGer 6B_214/2016 vom 27. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_214_2016

FR: TF 6B_214/2016 du 27 mai 2016

IT: TF 6B_214/2016 del 27 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Nachdem die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich eine vom Beschwerdeführer beantragte Untersuchung nicht an die Hand genommen hatte, wies das Obergericht des Kantons Zürich eine dagegen gerichtete Beschwerde am 22. März 2016 ab. Die kantonalen Behörden kamen zum Schluss, den Eingaben des Beschwerdeführers sei nicht zu entnehmen, wer sich inwieweit strafbar gemacht haben könnte. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht. Indessen ist auch dieser weitgehend unverständlichen Eingabe kein strafbares Verhalten einer Person zu entnehmen. Auf die Beschwerde ist mangels einer nachvollziehbaren Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.